

Gemeinde Meckenbeuren, Bodenseekreis
Bebauungsplan „Liebenau“

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
Abwägungstabelle

Stand 24.06.2026

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Beschluss zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans „Liebenau“ (im Stand vom 24.03.2025) wurde am 09.04.2025 in öffentlicher Sitzung durch den Gemeinderat Meckenbeuren gemäß §4 BauGB gefasst. Der Beschluss wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 10.05.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Die nachfolgend benannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß der Verteilerliste zum Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Meckenbeuren (im Stand vom April 2025, Email vom 22.04.2025) mit Schreiben (Email) vom 08.05.2025 und mit einer Veröffentlichungsfrist vom 12.05.2025 bis einschließlich 15.06.2025 (einem Monat) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zum Bebauungsplan „Liebenau“ gebeten. Aus technischen Gründen konnten die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH erst am 20.05.2025 per Schreiben (Email) um Stellungnahme gebeten werden. Die Wasserversorgungsgruppe Ottmarsreute Langentrog wird die Unterlagen bei Bedarf bei der öffentlichen Auslage einsehen.

Die Straßenverkehrsbehörde im Rechts- und Ordnungsamt des Landratsamt Bodenseekreis wurde nicht angeschrieben, hat in seiner Position als TöB Landratsamt Bodenseekreis aber eine Stellungnahme abgegeben. Sie wird unter Nummer 31 berücksichtigt.

Eine Stellungnahme ging bereits vor dem 15.06.2025 ein, wird aber dennoch berücksichtigt. Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen wurde am 25.06.2025 noch um einen Teil der Abteilung „Mobilität, Verkehr, Straßen“ ergänzt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden folgendermaßen behandelt:

- 1) Ist eine Stellungnahme (fristgerecht) eingegangen?
- 2) Enthält die Stellungnahme Hinweise und Anregungen zur Abwägung? Wenn nicht, wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und es ist keine weitere Abwägung erforderlich.
- 3) Differenzierung und Abwägung der einzelnen Hinweise und Anregungen in den einzelnen Stellungnahmen, Einteilung in nicht zu berücksichtigende und zu berücksichtigende Hinweise und Anregungen.
- 4) Abwägung und Behandlung der Hinweise und Anregungen, Empfehlung zur Anpassung des Bebauungsplans oder Ablehnung des Hinweises

Bearbeitungslegende

Gelb Hat eine erneute (beschränkte) Offenlage zur Folge

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Übersicht

Nr.	Zu beteiligende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach der Verteilerliste der Gemeinde Meckenbeuren	Eingang der Stellungnahme	Anregung	Zu Berücksichtigen
1	Abwasserzweckverband Mariatal	15.05.2025	Nein	-
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	09.05.2025	Nein	-
3	Deutsche Telekom Technik GmbH	13.06.2025	Nein	-
4	Energieagentur Ravensburg gGmbH	-	-	-
5	Forstbezirk Altdorfer Wald	-	-	-
6	Geschäftsführende Schulleiter Herr Derkorn	-	-	-
7	Handwerkskammer Ulm	12.06.2025	Nein	-
8	Industrie- und Handelskammer	06.06.2025	Nein	-
9	Jugendrat	-	-	-
10	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	-	-	-
11	Landratsamt Bodenseekreis - Amt für Bauen, Klima und Mobilität	12.06.2025	Ja	Ja
12	Netze BW GmbH	16.05.2025	Nein	-
13	Polizeipräsidium Ravensburg	21.05.2025	Ja	Ja
14	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	10.06.2025	Ja	Ja
15	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit	26.05.2025	Ja	Ja
16	Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 - Bauleitplanung	11.06.2025 und 25.06.2025	Ja	Ja

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Zu beteiligende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach der Verteilerliste der Gemeinde Meckenbeuren	Datum der Stellungnahme	Anregung	Zu Berücksichtigen
17	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	26.05.2025	Nein	-
18	Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG	26.05.2025	Nein	-
19	Stadtwerk am See GmbH & Co. KG	-	-	-
20	Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG	-	-	-
21	TeleData GmbH	-	-	-
22	terranets bw GmbH	13.05.2025	Nein	-
23	Vodafone West GmbH	12.06.2025	Nein	-
24	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	22.05.2025	Nein	-
25	Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH	-	-	-
26	Zweckverband Breitband Bodenseekreis	-	-	-
27	Stadt Ravensburg, Stadtplanungsamt	-	-	-
28	Stadt Tettnang	-	-	-
29	Gemeinde Meckenbeuren, Eigenbetrieb Wasserwerk	-	-	-
30	Wasserversorgungsgruppe Ottmarsreute Langentrog	-	-	-
31	Landratsamt Bodenseekreis - Rechts- und Ordnungsamt - Straßenverkehrsbehörde	13.06.2025	Nein	-

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
1	Abwasserzweckverband Mariatal	15.05.2025	Der Abwasserzweckverband Mariatal hat <u>keine Anregungen bzw. Einwende</u> zum geplanten Bebauungsplan.	Kenntnisnahme
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	09.05.2025	zu o.g. Bebauungsplan erhalte ich die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr aus der ersten Beteiligung weiterhin aufrecht. Es bestehen weiterhin <u>keine Bedenken</u> .	Kenntnisnahme
3	Deutsche Telekom Technik GmbH	13.06.2025	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir <u>keine Einwände</u>. Im Planbereich befinden sich am Rand teilweise Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden. Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich.	Kenntnisnahme

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
			Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist. Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten. Für einen möglichen Ausbau eines Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen weiterer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, jedoch mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Sollte eine rechtzeitige Benachrichtigung nicht erfolgen, kann ein Ausbaubeschluss oder eine Erstellung der Projektierung zum Baustart nicht garantiert werden. <u>Hinweis:</u> Bitte senden Sie uns alles rund um die Bauleitplanung (Erschließungsankündigungen, Stellungnahmen,... an unser Postfach: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de Anlage(n) Lageplan Telekomanlagen (Bestand)	
7	Handwerkskammer Ulm	12.06.2025	die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand <u>keine Bedenken oder Anregungen</u> vorzutragen.	Kenntnisnahme

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
8	Industrie- und Handelskammer	06.06.2025	wir bedanken uns für die erneute Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer <u>keine Bedenken</u> bestehen.	Kenntnisnahme
11	Landratsamt Bodenseekreis - Amt für Bauen, Klima und Mobilität	12.06.2025	wir nehmen Bezug auf die Mail der beauftragen Pesch Partner Architektur Stadtplanung GmbH vom 08.05.2025 und geben zu dem o. g. Bebauungsplanentwurf folgende koordinierte Stellungnahme ab: Fachliche Belange, die bei der Planung zu berücksichtigen sind:	
11.1			A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Art der Vorgabe <u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</u> 1. Artenschutz: Hinsichtlich der Bewertung des <u>Vogelschlagrisikos</u> an geplanten Gebäuden wird auf Tabelle 3 des Beschlusses 21/1 der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten <u>hingewiesen</u>. Hinweise oder nachrichtliche Übernahmen haben keine rechtliche Relevanz. Je nach Vogelschlagrisiko sind diese in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.	Kenntnisnahme <u>Hinweis:</u> Eine Bewertung des Vogelschlagrisikos gemäß der genannten Tabelle 3 des Beschlusses 21/1 der LAG der Vogelschutzwarten ist nur mit konkreten Gebäudeplanungen möglich. Auf Ebene eines Angebotsbebauungsplans ist keine Einstufung möglich, da zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausreichend Informationen zu künftigen Gebäudeplanungen vorliegen. Die Bewertung kann erst auf Ebene eines konkreten Baugesuchs erfolgen. Im Bebauungsplan werden jedoch bereits mögliche Maßnahmen zur Minderung des Vogelschlagrisikos aufgezeigt.

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
11.2			Zeitenregelungen für die Steuerung der <u>Lichtintensität</u> (Festsetzung 10.1.6 a., letzter Satz) sind dann besonders wirkungsvoll, wenn sie sich u. a. nach der betroffenen Art, früher oder später Ausflug in der Dämmerungszeit, und der jahreszeitlich wechselnden Uhrzeit, in der die Dämmerung einsetzt, richtet. Absolute Zeitangaben sind deshalb nur eingeschränkt wirkungsvoll. <u>Es wird vorgeschlagen</u> eine geeignete technische Lösung, z. B. Dämmerungsschalter, vorzusehen. Um Missverständnisse auszuschließen, sollte Festsetzung 10.1.8 um eine <u>Mindesthöhe der Anbringung</u> ergänzt werden. Aus Gründen der Planklarheit und -sicherheit sollten die <u>Anbringungs-orte der Nistkästen im Plan</u> konkretisiert werden (10.1.7./ 8.)	Zu berücksichtigen <u>Empfehlung:</u> <i>Ein Hinweis auf die Möglichkeit von Dämmerungsschaltern soll redaktionell aufgenommen werden.</i> <i>Die Höhe für die Anbringung der Fledermauskästen soll redaktionell übernommen werden.</i> <i>Eine räumliche Verortung von Nistkästen oder Fledermauskästen an Gebäuden ist ohne konkrete Gebäudeplanungen nicht möglich. In den textlichen Festsetzungen wird auf ein fachgerechtes Aufhängen (10.1.7.) bzw. auf Aufhängung der vorgesehenen Nistkästen unter Anleitung einer sachkundigen Person (10.1.8.) hingewiesen.</i>
11.3			Die <u>Annahme des Ersatzhabitats</u> durch die Eidechsenpopulation muss vor Baubeginn nachgewiesen sein, eine Rückwanderung ins Baufeld ist auszuschließen (Festsetzung 10.1.9).	Zu berücksichtigen <u>Empfehlung:</u> <i>Die Maßnahme soll redaktionell ergänzt werden.</i>

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
11.4			Es wird angeregt, <u>alle Grünflächen von Erneuerbaren Energien</u> (Festsetzung 11.1) <u>auszunehmen</u> .	Nicht zu berücksichtigen <i>Begründung:</i> Ein grundsätzliches Verbot jeglicher erneuerbarer Energiegewinnungsart in allen Grünflächen ist nicht im Sinne der Nachhaltigkeit. Zudem würde teilträumlich eine städtebauliche Begründung für einen vollständigen Ausschluss fehlen. In einzelnen Grünflächen werden technische Anlagen für erneuerbare Energiegewinnung bereits durch Festsetzungen faktisch ausgeschlossen: z.B. der Erhalt der gewässerbegleitenden Gehölze bei V9, Erhalt von Feldhecken / Heckenstrukturen bei V10, Pflanzung von Hecken bei M14 und Ausschluss von Photovoltaikanlagen in der Grünfläche „Schlosspark“. Zudem sind die festgesetzten privaten Grünflächen in Teilen so kleinräumlich, dass eine wirtschaftliche Nutzung für erneuerbare Energiegewinnung insb. durch Photovoltaikanlagen nicht plausibel erscheint. Für die, dem Parkplatz „Siggenweilerstraße“ zugeordnete südliche private Grünfläche gilt der bereits festgesetzte Ausschluss von Photovoltaikanlagen. Dies soll in den textlichen Festsetzungen (11.1.1.) redaktionell klargestellt werden.

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
11.5			Aufgrund der artenschutzfachlichen Bedeutung insbesondere des Schlossparks wird angeregt dies auch mit in der Festsetzung 12.2.4 zu thematisieren.	Nicht zu berücksichtigen <u>Begründung:</u> <i>Eine Dopplung der Festsetzungen soll vermieden werden. Der Ausschluss von Photovoltaikanlagen im Schlosspark wird bereits in Festsetzung 11.1.1. textlich beschrieben.</i>
11.6			Die Zauneidechsenerersatzhabitate (M12) dürfen nicht flächig verschattet werden.	Zu berücksichtigen <u>Empfehlung:</u> <i>In der Festsetzung zu M12 (10.1.9.) soll redaktionell ergänzt werden, dass eine Verschattung der Habitate, insbesondere durch Photovoltaikanlagen, nicht zulässig ist.</i>
11.7			Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Regelungen sehen wir die Erforderlichkeit der Planung als gegeben an. Allerdings weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass diese Regelungen auf Vollzugsebene von den Bauherren zu berücksichtigen sind und regen einen Hinweis hierauf in den Unterlagen an.	Kenntnisnahme <u>Hinweis:</u> <i>In den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Umweltbericht wird mehrfach auf das Heft „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben – Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten“ hingewiesen.</i>

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
11.8			2. Biotopschutz: Gemäß Merkblatt der LUBW sind Hecken in Abschnitten von max. 20 m bzw. max. 20% auf den Stock zu setzen. Dies sollte in Festsetzung 12.2.2 konkretisiert werden.	Zu berücksichtigen <u>Empfehlung:</u> Der Punkt soll redaktionell ergänzt werden.
11.9			Rechtsgrundlage zu 1.: § 44 Abs. 1 BNatSchG, § 39 BNatSchG zu 2.: § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG, § 33a NatSchG Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) zu 1.: § 44 Abs. 5 BNatSchG, § 45 Abs. 7 BNatSchG, ordnungsgemäße Abwägung zu 2.: § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 67 BNatSchG	Kenntnisnahme
11.10			B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands ---	Kenntnisnahme
11.11			C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage I. <u>Belange des Planungsrechts:</u> Die im Biotoptypenplan Nr. 2604/4 in SO 8 angegebene GRZ mit 0,8 entspricht nicht der Festsetzung des Rechtsplanes. In der Nutzungsschablone Stiftung 8, SO: D, beträgt die GRZ 0,6. Wir bitten um redaktionelle Korrektur.	Zu berücksichtigen <u>Empfehlung:</u> Der Biotoptypenplan soll angepasst werden.

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
11.12			II. <u>Belange des Bauordnungsrecht und der unteren Denkmalschutzbehörde:</u> 1. Wir bitten die nun zulässigen Walmdächer noch in der Zeichenerklärung zu ergänzen.	Zu berücksichtigen <u>Empfehlung:</u> Die Zeichenerklärung der Planzeichnung soll an die getroffene Festsetzung angepasst werden.
11.13			2. Aus der Abwägungstabelle Nr. 11.26 geht nicht hervor, ob eine Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege zum Thema Solaranlagen erfolgt ist. Laut Begründung Nr. 6.11 zur Festsetzung 11.1 ist die Sichtachse auf das Schloss von Solaranlagen freizuhalten, was mit dem Umgebungsschutz nachzuvollziehen ist. Ein Verweis auf Begründung „2.5 Denkmalschutz“ wird erbeten.	Zu berücksichtigen <u>Empfehlung:</u> Es soll ein Verweis auf Kapitel 2.5 in die Begründung, Kapitel 6.12. aufgenommen werden.
11.14			Allerdings ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar, dass auf dem Kulturdenkmal besonderer Bedeutung selbst kein Ausschluss erfolgt, insbesondere da es sich um ein raumwirksames Kulturdenkmal handelt. Falls das Thema nachgeschalteten denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen vorbehalten werden soll, ist Entsprechendes in die Begründung aufzunehmen.	Nicht zu berücksichtigen <u>Begründung:</u> Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine Photovoltaikanlagen auf dem Schlossdach geplant. Grundsätzlich gibt es gestalterische Möglichkeiten, Photovoltaikanlagen denkmalgerecht einzufügen. Die zukünftigen Entwicklungsoptionen im Sinne der Nachhaltigkeit sollen nicht eingeschränkt werden.

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
11.15			Auch den ggf. vorhandenen Konflikt zu den Verpflichtungen aus der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung bitten wir zu thematisieren, z. B. PV-Pflicht ab Neubau von 35 Stellplätzen.	Zu berücksichtigen <u>Empfehlung:</u> <i>In der Begründung, Kapitel 6.11., soll der Konflikt zwischen der Verpflichtung zum Bau von Solaranlagen und dem Umgebungsschutz des Baudenkmals thematisiert und auf die gesetzliche Ausnahmegründe gemäß § 23 Abs. 6 Satz 2 KlimaG BW hingewiesen werden. Im vorliegenden Fall sprechen städtebauliche Gründe gegen die Solarnutzung. Die Sichtachse durch den Landschaftsraum „Liebe Aue“ auf das Schloss ist von Beeinträchtigungen freizuhalten.</i>
11.16			III. <u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</u> Zugeordnete Maßnahmen sind vom Maßnahmenträger bzw. dem Planungsbüro ins <u>Kompensationsverzeichnis</u> einzutragen und eine dingliche Sicherung der Maßnahmen im Grundbuch einzutragen. Im Plangebiet tritt nach unseren Informationen eine Überschneidung mit einer Kompensationsfläche auf (4.100 qm im Anschluss an das neue Gewächshaus). Wir bitten dies zu klären und ggf. Ergänzungen vorzunehmen (Festsetzung 9.1.1/9.1.2).	Nicht zu berücksichtigen <u>Begründung:</u> <i>Die Kompensationsfläche der Eingriffs-Ausgleichsbilanz zum Neubau eines Gewächshauses wurde als planerischer Bestand berücksichtigt. Die 4.100 m² sind Teil der damaligen Gesamtfläche und gehen in einem aus der Bilanzierung übernommenen Gesamt-Ökopunktwert auf. Sie sind daher nicht separat aufgeführt.</i>

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
11.17			Es wird vorgeschlagen in der <u>Pflanzliste</u> (Hinweise 4.1) bei <i>Prunus padus</i> die Nominalform zu wählen. Bei dem Außenbereich zugewandten Fassaden, wäre es wünschenswert, heimische Kletterpflanzen wie z. B. Efeu (<i>Hedra helix</i>), Waldgeißblatt (<i>Lonicera periclymenum</i>), Gewöhnliche Waldrebe (<i>Clematis vitalba</i>) zu bevorzugen. Zu 12.2.4./5. regen wir unter Hinweis auf die Lebensraumoptimierung an, auf nicht einheimische Zierbäume oder Sorten zu verzichten. Auch bei einheimischen standortgerechten Gehölze lassen sich Arten finden, die eine Schlossparkfläche verschönern.	Nicht zu berücksichtigen <u>Begründung:</u> <i>Die Sortenbezeichnung für Prunus padus soll beibehalten werden, da sie im Siedlungsraum besser geeignet ist (s. GALK Liste, durchgehender Leittrieb).</i> <i>Es soll nachrichtlich kenntlich gemacht werden, welche Kletterpflanzen heimisch sind.</i> <i>Im Schlosspark sollen aufgrund der bestehenden Parkstruktur auch künftig nicht-heimische Gehölze zulässig bleiben. Für artenschutzrechtlich relevante Bäume wurde eine separate Regelung festgelegt, diese dürfen nur heimische Arten sein.</i>
11.18			Die <u>Bestandskarte</u> sollte überprüft und angepasst werden, da es zwischen Plandarstellung und Legende Abweichungen gibt z. B. beim Acker, beim Streuobst und beim Lagerplatz.	Zu berücksichtigen <u>Empfehlung:</u> <i>Die Legende soll redaktionell korrigiert werden.</i>

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
11.19			IV. <u>Belange des Wasser- und Bodenschutzes:</u> Die <u>Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den Krebsbach</u> bedarf einer erneuten wasserrechtlichen Erlaubnis, die bisherige Erlaubnis war bis zum 31.12.2024 befristet. Noch gültige Erlaubnisse zur Niederschlagswassereinleitung beziehen sich lediglich auf kleine Teilflächen des Gesamtgebiets. Bei der Ausarbeitung des Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Niederschlagswassereinleitung in den Krebsbach, sind die Ausführungen des in den Planunterlagen enthaltenen Entwässerungskonzepts zu berücksichtigen. Erst mit einer neuen Einleitungserlaubnis ist die erforderliche Erschließung für neue Bauvorhaben gesichert. Als Ansprechpartner steht Ihnen Georg Kramer im Amt für Wasser- und Bodenschutz zur Verfügung (Durchwahl -5139).	Kenntnisnahme
11.20			V. <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Die Erweiterung des Geltungsbereichs in südliche Richtung betreffen ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen der Vorbehaltsflur I, welche sich im Eigentum der Stiftung Liebenau und in der Bewirtschaftung des stiftungseigenen landwirtschaftlichen Betriebes befinden. Mit der vorliegenden Planung sehen wir <u>keine agrarstrukturellen Belange berührt</u>, welche sich außerhalb der Eigentumsflächen der Stiftung Liebenau hieraus ergeben könnten.	Kenntnisnahme

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
11.21			VI. <u>Stellungnahme des Sachgebiets Klimaschutzmanagement:</u> Der Bebauungsplan zeigt eine hohe Bereitschaft der Gemeinde Meckenbeuren sich an die Herausforderungen des Klimawandels anzupassen und vor allem vulnerable Bevölkerungsgruppen vor Extremwetterereignissen zu schützen. Zusätzlich wird durch Blau-Grüne Infrastruktur natürlicher Klimaschutz betrieben, was wir sehr befürworten. Zur Verbesserung der Blau-Grünen Infrastruktur wäre es möglich die Begrünung von Flachdächern (12.1.3) zu erhöhen. Die Ausnahmen der Pflicht zur Begrünung für Aufenthalts- und für Erschließungsflächen sollten von der Pflicht des Aufbaus einer Substratschicht nicht ausgenommen sein. Substrat bietet auch ohne Begrünung eine Retentionsfläche und garantiert eine zusätzliche Bewässerung für die Begrünung.	Nicht zu berücksichtigen <u>Begründung:</u> <i>Es wird davon ausgegangen, dass unter Aufenthalts- und Erschließungsflächen eine Substratschicht mit Regenrückhaltungseigenschaften hergestellt wird. Eine Erhöhung des Begrünungsanteils auf Flachdächern erscheint wegen der speziellen Nutzungsanforderungen der Stiftung Liebenau nicht möglich. Auf Grund der potenziellen Nutzer und Nutzerinnen werden besondere Anforderung an die bauliche Ausbildung von Aufenthalts- und Erschließungsflächen z.B. im Sinne der Barrierefreiheit gestellt.</i>
12	Netze BW GmbH	16.05.2025	der Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplans befindet sich <u>außerhalb unseres Versorgungsgebiets</u> . Wir sind daher hier nicht der richtige Ansprechpartner.	Kenntnisnahme

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
13	Polizeipräsidium Ravensburg	21.05.2025	aus verkehrspolizeilicher Sicht gibt es folgende Anmerkungen:	
13.1			Südzufahrt Gemäß der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 18.04.2024 soll ein neuer Anschluss an die B 467 (Lindauerstraße) aus verkehrstechnischer Sicht denkbar sein. Um hier entscheiden zu können, ob es einem Linksabbiegestreifen o.ä. Bedarf, müssten wir zwingend Angaben über den zu erwartenden Linksabbiegeverkehr erhalten, welche die Südzufahrt zukünftig nutzen wird.	Kenntnisnahme <u>Hinweis:</u> Es liegen noch keine konkreten Planungen vor.
13.2			Weitere Punkte sind zur besseren Veranschaulichung in der Skizze vermerkt: 	Zu berücksichtigen <u>Empfehlung:</u> Die Bezeichnung „Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Bereich“ soll redaktionell geändert werden. Um Missverständnisse zu vermeiden, soll der Begriff des „verkehrsberuhigten Bereichs“ der StVO mit all seinen Anforderungen nicht verwendet werden. An der Festsetzung einer privaten Verkehrsfläche soll weiter festgehalten werden. Zielstellung bleibt die besonderen Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer am Komplexstandort zu berücksichtigen.

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
13.3			Bei der Anpflanzung von Bäumen im Bereich der neuen Südzufahrt/ B 467 ist das <u>Sichtdreieck</u> mit 3m/70m bei 50 km/h zu beachten, einzuzeichnen und dauerhaft von Sichbeeinträchtigungen freizuhalten.	Kenntnisnahme <u>Hinweis:</u> <i>Im Rahmen der Vorplanungen zur Südzufahrt durch das Büro RSI (Anhang 10) wurde das benötigte Sichtdreieck geprüft und dargestellt. Die festgesetzten Baumpflanzungen liegen außerhalb des Sichtdreiecks.</i>
13.4			Auch wäre es <u>empfehlenswert</u> die geplanten <u>Bäume</u> entlang der Bundesstraße, <u>in einem Abstand von mindestens 1,5 m zum Fahrbahnrand einzupflanzen</u> , um dem Wachstum der Bäume usw. gebührend zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme <u>Hinweis:</u> <i>Der Abstand der geplanten Bäume (Stamm) zum Straßenrand der Bundesstraße beträgt gem. aktuellem Stand der Planzeichnung ca. 11 m.</i>
14	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	10.06.2025	Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:	
14.1			1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1. Geologie Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten "Holozäne Abschwemmmassen", "Hasenweiler-Beckensediment" und "Hasenweiler Schotter" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Obere Süßwassermolasse" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	Kenntnisnahme <u>Hinweis:</u> <i>Der Verweis auf die zu erwartende Festgesteinseinheit soll im Hinweis 3.3. ergänzt werden.</i>

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
			1.2. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von BadenWürttemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	
14.2			1.3. Bodenkunde An dieser Stelle soll nochmal auf die <u>besondere Schutzwürdigkeit von Moorböden hingewiesen werden</u>. Diese Böden erfüllen die im § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) verankerten natürlichen Bodenfunktionen wie auch die Archivfunktion in besonderem Maße. Aufgrund ihrer Funktion als natürlicher Kohlenstoffspeicher sind sie darüber hinaus besonders schutzwürdig. Ein direkter ökologischer Ausgleich für den Verlust von Moor- und Anmoorflächen hinsichtlich ihrer klimarelevanten Stellung im Ökosystem ist nicht möglich. Daher sollten Eingriffe in Bereiche der Moorflächen auf das geringste, notwendige Maß reduziert werden.	Kenntnisnahme <u>Hinweis:</u> <i>Der Bebauungsplan beachtet die Schutzwürdigkeit von Moorböden. Diese sind innerhalb des Geltungsbereiches ggf. im Teilbaugebiet 13 betroffen.</i> <i>Die Flächen im Teilbaugebiet Stiftung 13 werden auf Grund der Bestimmungen des regionalen Grünzuges weiterhin ausschließlich einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten. Ein möglicher Eingriff in die Moorböden ist im Einzelfall nachzuweisen und zu prüfen, da keine konkreten Erkenntnisse über die genaue Lage von Moorböden vorliegen.</i> <i>Die Prüfung von Alternativen und die Abstimmung von bodenschutzfachlichen Vorgaben wurde durchgeführt. In der Begründung wird dazu festgestellt: Die Sicherung der Stiftungstätigkeit ist nur durch eine standortgebundene Entwicklung möglich. Das Unterstützungsangebot für Menschen mit Behinderung ist in besonderem Maße von einem räumlich zusammen-</i>

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
				<i>hängenden Komplexstandort abhängig.</i> <i>Am Standorte Liebenau stehen wiederum umfassende Restriktionen alternativen Flächen entgegen.</i> <i>Zum Schutz des Moorbodens wird auf die Maßnahme M2 verwiesen.</i>
14.3			Wie bereits auch in den Unterlagen genannt, wird nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. <u>Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</u> Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche weiteren konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind, um so einen effektiven Bodenschutz gewährleisten zu können	Nicht zu berücksichtigen <u>Begründung:</u> <i>Im Hinweis 3.2. wird bereits ausführlich auf die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 hingewiesen.</i> <i>Aktuell liegen keine konkreten Planungen vor.</i>
14.4			2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros	Kenntnisnahme

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
14.5			2.1. Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die <u>Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise</u> in den Bebauungsplan empfohlen: Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Zu berücksichtigen <u>Empfehlung:</u> <i>Der bestehende Hinweis (3.3.) zur Untergrundbeschaffenheit soll ergänzt werden.</i>
14.6			2.2. Hydrogeologie Aktuell findet im Plangebiet <u>keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen</u> durch das LGRB statt.	Kenntnisnahme
14.7			2.3. Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie	Kenntnisnahme

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
			vor Verwendung des Informationssystems <u>die Erläuterungen zur Kenntnis</u> .	
14.8			2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht <u>keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken</u> vorzubringen.	Kenntnisnahme
14.9			3. Landesbergdirektion 3.1. Bergbau Die Planung <u>liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet</u> . Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet <u>nicht</u> von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) <u>betroffen</u> .	Kenntnisnahme
14.10			4. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse sowie weitere raumbezogene Informationen können der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Kenntnisnahme

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
15	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit	26.05.2025	Das gesamte Plangelände befindet sich innerhalb des Bauschutzbereiches gem. §12 Luftverkehrs-Gesetz (LuftVG) und Anlagenschutzbereiches gem. §18a LuftVG des Verkehrsflughafens Friedrichshafen. Da nicht ausgeschlossen werden kann daß die einzelnen Baumaßnahmen in den o. a. Bauschutzbereich eindringen, bedarf grundsätzlich jede Baumaßnahme im Plangebiet der Prüfung und ggf. Zustimmung gem. §12 LuftVG durch die Luftfahrtbehörde. Da bez. der zukünftigen Einzelvorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, daß diese Betroffenheiten bez. des Anlagenschutzbereiches auslösen, besteht mindestens bis zum Abschluß der Vorprüfung (ggf. auch Vorliegen einer Entscheidung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)) gem. §18a LuftVG ein materielles Bauverbot. Zum Einsatz kommende Krane oder sonstige Gerätschaften (z. B. Betonpumpen, etc.) sind uns zur Genehmigung gem. §15 i. V. m. §12 LuftVG vorzulegen. Bez. unseren Ausführungen im o. a. Absatz gilt §18a LuftVG für diesen Fall sinngemäß. <u>Hinweis:</u> Die Prüfung gem. §18a LuftVG wird in unserem Haus initiiert und ggf. auch durchgeführt.	Zu berücksichtigen <u>Empfehlung:</u> Hinweis 3.1 soll redaktionell ergänzt werden.
16	Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	11.06.2025 und 25.06.2025	I. Belange der Raumordnung Wir verweisen wir auf die Stellungnahme des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben vom 26.05.2025, der sich die höhere Raumordnungsbehörde anschließt, und bringen <u>keine weiteren Anregungen oder Bedenken</u> vor.	Kenntnisnahme

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
16.1			II. Belange des Straßenwesens 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Art der Vorgabe Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein <u>Anbauverbot</u> für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.	Kenntnisnahme
16.2			<u>Straßenanschluss</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundesstraßen ist die <u>Anlegung neuer Zufahrten</u> im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich <u>ausgeschlossen</u>. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine, dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs weiterhin zu gewährleisten bzw. zu erhöhen und um Knotenpunkte rechtzeitig erkennbar und übersichtlich zu gestalten, sind an einmündenden Ortsstraßen <u>ausreichende Sichtfelder</u> vorzuhalten. Außerdem sind im Interesse der Verkehrssicherheit überall dort wo es sich ermöglichen lässt, Zugänge und Zufahrten zu anliegenden Grundstücken durch Schließung, Zusammenlegung oder durch Schaffung rückwärtiger Erschließungsmöglichkeiten zu reduzieren.	Kenntnisnahme

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
			Rechtsgrundlage Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 Abs. 1 und 2 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) So wie in § 9 Abs. 8 FStrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden. Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbauvorschriften gemäß § 9 Abs. 1 FStrG ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 7 FStrG, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197). In Anlehnung an die in § 9 Abs. 8 FStrG enthaltenen Möglichkeiten, in bestimmten Fällen Ausnahmen bezüglich neuer Zufahrten zuzulassen, ist, falls die Herstellung eines neuen Anschlusses vertretbar erscheint, der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Regierungspräsidium möglich.	
16.3			2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug. <u>Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Baufinanzen Zum Entwurf:</u> Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Liebenau“ befindet sich im Bereich der Teilbaugebiete „Stiftung 10 und 11“ an der B 467 (Lindauer Straße) außerhalb der zur Erschließung der	Kenntnisnahme

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
			anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt.	
16.4			Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone Gegen die entlang der Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt im Entwurf vom 10.02.2025 eingetragenen Baugrenzen bestehen <u>keine Bedenken</u> .	Kenntnisnahme
16.5			Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen. Auf diesen nicht überbaubaren Grundstücksstreifen dürfen gemäß § 9 FStrG keine Hochbauten und baulichen Anlagen errichtet werden. <u>Ebenso dürfen Garagen und Stellplätze i.S.v. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO, d.h. Hochbauten, Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, z.B. Lagerflächen usw. nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990).</u> Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. Dieser von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksstreifen <u>ist in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen und im Bebauungsplan mit dem Planzeichen 15.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) zu kennzeichnen.</u> <u>Eine nachrichtliche Darstellung bzw. die Erläuterung unter Hinweise ist nicht ausreichend.</u>	Zu berücksichtigen <u>Empfehlung:</u> <i>Auf der bestehenden Grundstücksfläche zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen soll der Bau von Garagen und Stellplätze (§ 12 BauNVO) sowie Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) nicht zugelassen werden.</i>

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
16.6			Werbeanlagen Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sind Werbeanlagen nach § 9 Abs. 6 FStrG straßenrechtlich zu beurteilen. Dies gilt grundsätzlich für Werbeanlagen bis zu einer Entfernung 40 m an Bundes- und Landesstraßen, unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. § 9 Abs. 7 FStrG, welcher die Anwendbarkeit der Absätze 1-5 ausschließt sofern ein Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, bezieht die o.g. Regelung zu Werbeanlagen ausdrücklich nicht mit ein. In die <u>textlichen Festsetzungen</u> ist aufzunehmen, dass <u>Werbeanlagen jeglicher Art in einer Entfernung bis zu 40 m zum nächstgelegenen, befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht errichtet werden dürfen.</u> Entsprechend ist das Regierungspräsidium Tübingen als Straßenbaubehörde im Baugenehmigungsverfahren seitens der unteren Verwaltungsbehörden zu beteiligen. Die Gemeinde wird gebeten, in <u>den textlichen Festsetzungen zu ergänzen</u>, dass auf den vorgenannten nicht überbaubaren Flächen und innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO nicht zugelassen werden können.	Zu berücksichtigen <u>Empfehlung:</u> <i>Von der Genehmigungspflicht von Werbeanlage an Fahrbahnrandern von Bundesstraßen ist grundsätzlich auszugehen. Die örtlichen Bauvorschriften (2.) sollen mit dem Hinweis auf die Zustimmungspflicht der Straßenbauverwaltung redaktionell ergänzt werden.</i>

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
16.7			Straßenbegleitgrün Bäume in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße stellen Hindernisse mit besonderer Gefährdung von Fahrzeuginsassen dar. Das Gefahrenpotenzial dieser Gefahrenstellen ist gemäß RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen) der Gefährdungsstufe 3 zuzuordnen. Demnach sind bei der Planung von Baumpflanzungen an klassifizierten Straßen ohne dass passive Schutzeinrichtungen notwendig werden Mindestabstände von Fahrbahnen einzuhalten (Kritischer Abstand A).	Kenntnisnahme <i>Hinweis:</i> Die erforderlichen Abstände nach RPS 2009 wurden geprüft und werden eingehalten. Nach aktuellem Planstand haben die festgesetzten Baumstandorte gem. Planzeichnung einen Abstand von ca. 11 m zum Fahrbahnrand.
16.8			Äußere verkehrliche Erschließung / Zufahrten Die äußere verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes im Bereich der Teilbaugebiete „Stiftung 10 und 11“ darf ausschließlich über den im Entwurf vom 10.02.2025 neugeplanten Straßenanschluss an die B 467 erfolgen. Zur Erlangung des Baurechts ist der aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße erforderliche <u>Linksabbiegestreifen im Bebauungsplan darzustellen und in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufzunehmen.</u> Die Stellungnahme zum Bebauungsplan stellt lediglich die grundsätzliche straßenrechtliche Zustimmung zu baulichen Änderungen der Bundesstraße dar. Die verkehrstechnische und straßenbauliche Genehmigung ist davon unabhängig und muss beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 47.3 Straßenbau Süd, <u>vier Wochen vor der Ausschreibung</u> der Baumaßnahme eingeholt werden. Die Gemeinde beauftragt hierfür ein in der Straßenplanung erfahrenes Ingenieurbüro mit der Erstellung der RE-Unterlagen und reicht diese zur Genehmigung ein. Wenn Fahrbahnränder verändert werden sollen, sind diese frühzeitig vor Abgabe der detaillierten Planung abzustimmen. In einer noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Straßenbauverwaltung werden alle Details bezüglich Kostenträger, Unterhaltung usw. geregelt. Das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 42, Steuerung und Baufinanzen, wird die Vereinbarung auf Grundlage der	Zu berücksichtigen <u>Empfehlung:</u> Um das Ziel der Verkehrsreduzierung an der Siggenweilerstraße zu verfolgen, soll ein Anschluss der Südzufahrt an die Lindauer Straße hergestellt werden. Dazu ist es, auf Grund der aktuell überdurchschnittlichen Verkehrsbelastung, notwendig, dass auf der Lindauer Straße eine Linksabbiegerspur zur Einfahrt in die Südzufahrt vorgesehen wird. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll um den Bereich der Linksabbiegerspur der Bundesstraße (Lindauer Straße) erweitert werden, um die notwendigen Flächen zu sichern und eine Ausnahme vom Anbauverbot zu begründen.

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
			vorliegenden Planung aufstellen und der Gemeinde zur Unterzeichnung zukommen lassen. Die Vereinbarung ist grundsätzliche Voraussetzung und muss vor Baubeginn der Bauarbeiten von beiden Vertragsparteien unterzeichnet sein.	
16.9			Hinweise: Entwässerung Der Bundesstraße sowie ihren Entwässerungseinrichtungen darf vom gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich der Erschließungsstraßen <u>kein Oberflächenwasser</u> zugeführt werden. Auf die REwS (Richtlinie für die Entwässerung von Straßen, 2021) wird hingewiesen. Kosten für Immissionsschutz Die im Bebauungsplanentwurf für Bebauung ausgewiesenen Flächen werden teilweise im Immissionsbereich der Bundesstraße, insbesondere im Schalleinwirkungsbereich, liegen. Das Baugebiet ist damit durch die vorhandene Bundesstraße vorbelastet. <u>Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger</u> deshalb an den Kosten evtl. notwendig werdender <u>aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.</u> Ver- und Entsorgungsleitungen <u>Anpassungsarbeiten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstige Veränderungen im Bereich des Straßenkörpers dürfen nur mit besonderer Erlaubnis und nach den näheren Angaben der Straßenbauverwaltung bzw. nur auf gesonderten Antrag nach Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Regelung (Nutzungsvertrag) mit dem Landratsamt Bodenseekreis vorgenommen werden.</u> Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Erschließungsmaßnahme des Baugebietes alle notwendigen Ver-	Kenntnisnahme

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
			und Entsorgungsleitungen in die Bundesstraße eingelegt werden, auch im Bereich von unbebauten Grundstücken. Kosten <u>Die entstehenden Kosten zur Erschließung des Baugebietes sind von der Gemeinde als Veranlasserin in vollem Umfang zu tragen.</u> Über den Bau des geplanten Anschlusses der Erschließungsstraße ist zwischen der Gemeinde und dem Regierungspräsidium eine Vereinbarung abzuschließen, in der die Planung, der Verwirklichungszeitpunkt des Knotenpunktes, die Kostentragung sowie die Abgrenzung von Eigentum und die Unterhaltung einschließlich Ablösung im Einzelnen festgelegt werden. Erschließung bei künftiger Erweiterung <u>Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass eine weitere verkehrliche Erschließung von der freien Strecke der Bundesstraße nicht zugelassen werden kann.</u> Für die etwaige künftige Erweiterung der Bauflächen ist deshalb von vornherein eine entsprechende Erschließung über Gemeindestraßen vorzusehen, z. B. durch Festlegung entsprechender Fahrbahnbreiten innerörtlicher Straßen und Ausweisung von Flächen für ihre spätere mögliche Verlängerung innerhalb dieses Bebauungsplanes. Die Planung muss entsprechend darauf abgestimmt werden.	
16.10			Überarbeitung des Bebauungsplanes Die Gemeinde wird gebeten, den Bebauungsplanentwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme zu überarbeiten und das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – am weiteren Verfahren zu beteiligen. Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird um Zusendung einer Planfertigung gebeten.	Kenntnisnahme

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
16.11			III. Belange des Hochwasserschutzes Die Stellungnahme vom 18.04.2024 hat weiterhin Bestand. „Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan "Liebenau" in Meckenbeuren <u>bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) betroffen ist.</u> Direktlink: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/5qA4h0xsAVLitMCMjm6n7Z Entsprechende Schritte (wie z.B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und –rückhaltung, Gebäude hochwasserangepasst geplant und gebaut werden etc.) müssen ergriffen werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (=u.a. extreme Hochwasserereignisse) und den dort genannten Vorgaben verwiesen. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sind nachrichtlich (BauGB §9 Abs. 6a) im Bebauungsplan darzustellen Im Internet sind unter www.hochwasserbw.de Kompaktinformationen (unter dem Reiter „Unser Service – Publikationen“) zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthemen, sowie der Leitfaden „Hochwasser-Risiko-bewusst planen und bauen“ erhältlich.	Kenntnisnahme <u>Hinweis:</u> In der Planzeichnung zum Bebauungsplan „Liebenau“ werden die Überflutungsflächen HQextrem nachrichtlich dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Hochwasserkarten immer jeweils in der jeweils aktuellen Form zu beachten sind. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Liebenau“ sind entsprechend der aktuellen Hochwasserkarten nur kleine Bereiche von HQExtrem betroffen. Diese sind im Falle des Parkplatzes Siggenweiler Straße nicht zur Bebauung vorgesehen. Im Fall Teilbaugebiet Stiftung 12 und 13, betreffen sie bereits genehmigte sowie bestehende bauliche Anlagen. Der Schutz vor Gefahren und Schäden durch Überschwemmung ist im Zuge der baulichen Realisierung zu gewährleisten.

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
			Die Ergebnisse der HWGK können bei der Landesanstalt für Umwelt als Download unter der E-Mail Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de angefragt werden.“	
16.12			IV. Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes Referat 52 nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung. <u>Bodenschutz</u> Gemäß Moorkarte befindet sich das Sondergebiet 'Stiftung 13' im Süden des <u>Plangebiets im Bereich von Moorflächen</u>. Moore erfüllen wichtige Bodenfunktionen bezüglich des Naturschutzes und als Kohlenstoffspeicher, die bei einer baulichen Nutzung verloren gehen würden. Gemäß der Begründung des Bebauungsplans sollen die Flächen im Bereich 'Sondergebiet Stiftung 13' aufgrund der Bestimmungen des Regionalen Grünzugs jedoch <u>weiterhin ausschließlich landwirtschaftlichen Nutzungen</u> vorbehalten bleiben. Aus diesem Grund bestehen aus übergeordneter Sicht des Bodenschutzes <u>keine Einwendungen</u>.	Kenntnisnahme
16.13			V. Belange des Naturschutzes Eine artenschutzrechtliche Ausnahme wurde nicht beantragt. Der Zuständigkeitsbereich der höheren Naturschutzbehörde ist daher nicht eröffnet.	Kenntnisnahme

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
17	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	26.05.2025	wir hatten in unserer Stellungnahme vom 22.04.2024 darauf hingewiesen, dass der südliche Teil des Sondergebietes („Teilbaugebiet Stiftung 13“) nach Plansatz 3.1.1 des Regionalplans in einem „Regionalen Grünzug“ liegt, der als Ziel der Raumordnung von Bebauung freizuhalten ist (PS 3.1.1 Z (2)). In der uns vorliegenden Abwägungstabelle wird hierzu auf Seite 40 folgendes erwähnt: „Die im Teilbaugebiet 13 festgesetzten Nutzungen entsprechen den ausnahmsweise zulässigen Bebauungen gemäß PS 3.1.1, Z (3) des Regionalplans. Bauliche Entwicklungen über die Nutzung Landwirtschaft und Gartenbau hinaus, sind nicht vorgesehen.“ Daher bringt der Regionalverband zum o.g. Vorhaben <u>keine Anregungen oder Bedenken</u> mehr vor.	Kenntnisnahme
18	Regionalwerk Bodensee	26.05.2025	von unserer Seite bestehen <u>keine Einwände</u>, jedoch bitten wir folgendes zu Berücksichtigen. Wir bitten bei Baumaßnahme die Bestandsleitungen von Gas und Strom (Niederspannung sowie Mittelspannung) zu Berücksichtigen. Eine Planauskunft hierfür bekommen Sie über unsere Homepage unter: https://www.rw-bodensee.de/energienetze/versorgungsgebiet/online-planauskunft Vorab können wir Ihnen folgende Informationen mitteilen. Im Bereich der Südzufahrt befindet sich eine Niederspannungsfreileitung, sowie eine Gasleitung im Gehwegbereich. Dort wird im Laufe des Jahres noch eine <u>Mittelspannungsleitung parallel zur Gasleitung</u> verlegt. Des Weiteren werden auch in der <u>Siggenweilerstraße voraussichtlich noch 2025 Mittelspannungsleitungen</u> in ein vorhandenes Leerrohrsystem verlegt.	Kenntnisnahme

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
22	terranets bw GmbH	13.05.2025	Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme <u>nicht betroffen</u> werden.	Kenntnisnahme
23	Vodafone West GmbH	12.06.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme <u>keine Einwände</u> geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Kenntnisnahme
24	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	22.05.2025	von Seiten des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Ravensburg bestehen <u>keine Einwendungen</u> gegen den oben genannten Bebauungsplan, da keine Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung des Landes hiervon betroffen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass die bau- und nachbarrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.	Kenntnisnahme

Förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / des Planungsbüros
31	Landratsamt Bodenseekreis - Rechts- und Ordnungsamt - Straßenverkehrsbehörde	13.06.2025	Ihre Anfrage wurde uns vom Polizeipräsidium Ravensburg weitergeleitet. Im Einvernehmen mit der Koordinationsstelle Bauleitplanung beim Amt für Bauen, Klima und Mobilität beim Landratsamt Bodenseekreis werden diese <u>Anregungen beim Bebauungsplansverfahren zur Kenntnis genommen</u>. Aus verkehrsrechtlicher Sicht wird die Stellungnahme der Polizei vollumfänglich mitgetragen. Da es sich jedoch um konkrete Hinweise für die Erschließungsplanung handelt, bitten wir sie, dies bei den weiteren Planungen entsprechend zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme